

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. April 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 23. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 113, S. 463–467), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Juni 2013 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Angabe zu Anlage A wird wie folgt neugefasst:

„Anlage A. Fächerkatalog gemäß § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)“.

b) Die Angabe zu Anlage B wird wie folgt neugefasst:

„Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)“.

c) Die Angabe zu Anlage C wird wie folgt neugefasst:

„Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen“.

2. **§ 5 Absatz 2** wird wie folgt **neugefasst**:

„(2) Der Studiengang Bachelor of Science hat einen Leistungsumfang von 180 ECTS-Punkten. Der Studiengang Bachelor of Science gliedert sich entweder in ein Hauptfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) – sogenannter Ein-Fach-Bachelor – oder in ein Hauptfach, ein Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen – sogenannter Zwei-Fach-Bachelor. Beim Ein-Fach-Bachelor entfallen 160 bis 172 ECTS-Punkte auf das Hauptfach; im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Im Ein-Fach-Bachelor können im Rahmen des Hauptfachs bis zu 40 ECTS-Punkte auf sogenannte fachfremde Wahlmodule entfallen. Dürfen nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen mehr als 20 ECTS-Punkte auf die fachfremden Wahlmodule entfallen, ist dort in geeigneter Weise näher festzulegen, in welchen Fächern oder Fachgebieten die fachfremden Wahlmodule belegt werden dürfen und wie viele Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Beim Zwei-Fach-Bachelor entfallen 120 bis 132 ECTS-Punkte auf das Hauptfach. Auf das Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen in der Regel insgesamt 60 ECTS-Punkte, von denen mindestens 30 ECTS-Punkte im Nebenfach und mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerben sind. Die im Zwei-Fach-Bachelor als Haupt- und Nebenfach wählbaren Fächer sowie die zuge-

lassenen Kombinationen ergeben sich aus der Anlage A der Prüfungsordnung. Im Studiengang Bachelor of Science sind von den auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallenden 20 ECTS-Punkten 8 bis 12 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) zu erwerben; dies gilt nicht für diejenigen Studiengänge, in denen gemäß den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung aufgrund einer internationalen Hochschulkooperation mindestens zwei Fachsemester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren sind. Die im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen im Einzelnen belegbaren Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C der Prüfungsordnung.“

3. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 8 werden nach dem Wort „beantragen,“ die Wörter „oder in äquivalenten Fächern“ eingefügt.
- b) In Absatz 10 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die darin erworbenen Kompetenzen“ ersetzt.

4. In **§ 17 Absatz 1** werden nach dem Wort „Klausuren“ die Wörter „(schriftliche Aufsichtsarbeiten)“ eingefügt.

5. **§ 18** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Online-Prüfungen“ die Wörter „und elektronische Klausuren“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 13 bis 17a entsprechend.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.“

6. **§ 21 Absatz 9** wird wie folgt **neugefasst**:

„(9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von mindestens einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 mit einer der in § 19 Absatz 1 genannten Noten zu bewerten. Wird die Bachelorarbeit von nur einem Prüfer/einer Prüferin bewertet, ist Gutachter/Gutachterin in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit. Wird von dem Gutachter/der Gutachterin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einem/einer vom Fachprüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 19 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 gelten entsprechend. Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung können auch die Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfer/Prüferinnen vorsehen. In diesem Fall ist Erstgutachter/Erstgutachterin in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit, der/die zweite Gutachter/Gutachterin wird vom Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin bestellt. Die beiden Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 19 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 gelten entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestimmt der Fachprüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der drei Einzelbewertungen; § 19 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 gelten entsprechend.“

7. **§ 22** wird wie folgt **geändert**:

In Absatz 1 und Absatz 3 wird jeweils nach dem Wort „zusätzliche“ das Wort „mündliche“ eingefügt.

8. **§ 29** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 wird vor Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Bezugsgröße ist das Kollektiv aller im betreffenden Hauptfach des Bachelorstudiengangs vergebenen Gesamtnoten der letzten drei Studienjahre.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Bachlorprüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

9. In **Anlage A** wird im Abschnitt A. I. im Unterabschnitt 1. nach der Angabe „Biologie“ die Angabe „Geographie“ eingefügt.

10. In **Anlage B** werden im Abschnitt B. I. nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science Biologie die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Geographie** eingefügt:

„Geographie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Geographie sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Geographie hat einen Leistungsumfang von 170 ECTS-Punkten; hiervon entfallen bis zu 40 ECTS-Punkte auf den Bereich Fachfremde Wahlmodule. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 10 ECTS-Punkte im Hauptfach Geographie erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Geographie vermittelt fachwissenschaftliche und methodische Grundlagen in allen Fachbereichen der allgemeinen Humangeographie und der allgemeinen Physischen Geographie. Die Studierenden werden mit exemplarischen aktuellen Fragestellungen der Geographie vertraut gemacht, die für eine spätere berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der angewandten Geographie ebenso relevant sind wie für weiterführende forschungs- oder anwendungsorientierte Masterstudiengänge. Im Wahlbereich haben die Studierenden die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung in verschiedenen naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebieten.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Einzelne der frei wählbaren Module oder Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Geographie gliedert sich im Hauptfach Geographie in den Pflichtbereich Geographie, den Wahlpflichtbereich Geographie und den Bereich Fachfremde Wahlmodule. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich Geographie sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtbereich Geographie (90 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen	S + Ex	4	5	1	PL: schriftlich oder mündlich
Klima und Wasser	V + Ü	4	5	1	PL: schriftlich

Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V + Ü	4	5	1	PL: schriftlich
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V + Ü	4	5	1	PL: schriftlich
Biogeographie	V + Ü	4	5	1	PL: schriftlich
Geomorphologie	V + Ü	4	5	1	PL: schriftlich
Geomatik I	V + Ü	4	5	2	PL: schriftlich
Landespflege	V + Ü	4	5	2	PL: schriftlich
Wirtschaftsgeographie	V + Ü	4	5	2	PL: schriftlich
Klimageographie	V + Ü	4	5	2	PL: schriftlich
Statistik	V + Ü	4	5	3	PL: schriftlich
Geomatik II	V + Ü	4	5	3	PL: schriftlich oder mündlich
Vertiefung Physische Geographie	S	2	5	3	PL: schriftlich oder mündlich
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	V + Ü	4	5	3	PL: schriftlich
Landschaftszonen	V + Ex	3–4	5	4	PL: schriftlich oder mündlich
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung	Pr	4–5	5	4	PL: schriftlich oder mündlich
Physisch-geographische Geländemethoden	Pr	4–5	5	4	PL: schriftlich oder mündlich
Große Geländeübung	Ex	5	5	4	PL: schriftlich oder mündlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion/Geländeübung; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich Geographie sind drei Module zu absolvieren, die aus dem in Tabelle 2 aufgeführten Angebot gewählt werden können. Dieses Angebot kann vom Fachprüfungsausschuss um weitere Module mit entsprechendem Anforderungsprofil ergänzt werden, die den Studierenden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich Geographie (15 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Landnutzungsklassifikation mit Fernerkundungsdaten	S/Ü	2	5	4	PL: schriftlich oder mündlich
Regionalstudien	V/S + Ex	2–3	5	4	PL: schriftlich oder mündlich
Aktuelle Fragen der Kulturgeographie	S	2	5	5	PL: schriftlich oder mündlich
Aktuelle Fragen der Physischen Geographie	S	2	5	5	PL: schriftlich oder mündlich
Regionale Geographie Europas	V/S	2	5	5	PL: schriftlich oder mündlich

(4) Im Bereich Fachfremde Wahlmodule sind Module mit einem Leistungsumfang von 40 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die belegbaren Module beziehungsweise als Module geltenden separaten Lehrveranstal-

tungen können aus allen anderen Bachelorstudiengängen der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen sowie aus grundständigen Studiengängen folgender Fächer gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Biologie
- Chemie
- Ethnologie
- Geschichte
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Rechtswissenschaft
- Volkswirtschaftslehre.

Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag weitere geeignete Fächer für den Bereich Fachfremde Wahlmodule zulassen. Die wählbaren Fächer und die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden den Studierenden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben. Art, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von derjenigen Fakultät festgelegt, welche die Lehrveranstaltungen im gewählten Fach anbietet. Im Umfang von höchstens 15 ECTS-Punkten können stattdessen auch weitere Module aus dem Wahlpflichtbereich Geographie belegt werden. Mindestens 20 der 40 ECTS-Punkte müssen auf mindesten drei Module entfallen, in denen eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.

(5) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Berufspraktikum

(1) Im Bachelorstudiengang Geographie ist im Rahmen des Hauptfachs eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, hat einen Leistungsumfang von 13 ECTS-Punkten und einen zeitlichen Umfang von mindestens acht Wochen (320 Arbeitsstunden) und ist in der Regel im sechsten Fachsemester zu absolvieren. Es kann in Deutschland oder im Ausland entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens vierwöchige Praxisphasen abgeleistet werden.

(2) Vor der Ableistung des Berufspraktikums, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Berufspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf die Fachstudienberatung übertragen.

(3) Von der Ableistung des Berufspraktikums kann auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung oder Berufsausübung gleichwertige praktische Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 bereits absolviert hat. Über die Anerkennung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, Protokollen, Referaten, Übungsaufgaben oder der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Sofern es nicht ausschließlich Studienleistungen beinhaltet, wird jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten und Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Vorträge (Referate) und mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden

Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 45 Minuten und pro ECTS-Punkt maximal 30 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können drei nicht bestandene Prüfungsleistungen in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden; hiervon ausgenommen ist die Prüfungsleistung im Modul Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes.

(2) § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten für die zweite Wiederholungsprüfung entsprechend.

(3) In begründeten Fällen kann bei der Wiederholungsprüfung die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in diesen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(4) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 8 Verwandte Fächer

(1) Verwandte Fächer im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer mit dem Schwerpunkt Geographie.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch im Fach Geographie oder in einem verwandten Fach verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 9 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung im Modul Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes erbracht wurde.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Geographie mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 12 Bildung der Modulnote

- (1) Aus den Noten der Bachelorarbeit und den Noten der gemäß § 3 Absatz 2 und 3 im Pflichtbereich sowie im Wahlpflichtbereich zu absolvierenden Module wird eine Note für das Hauptfach gebildet. Diese Hauptfachnote ergibt sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Note der Bachelorarbeit und der einzelnen Modulnoten.
- (2) Für die gemäß § 3 Absatz 4 im Bereich Fachfremde Wahlmodule zu absolvierenden Module wird aus den Modulnoten eine Wahlbereichsnote gebildet. Die Wahlbereichsnote ergibt sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.
- (3) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung geht die gemäß Absatz 1 gebildete Hauptfachnote mit fünf Sechsteln ein und die gemäß Absatz 2 gebildete Note für den Bereich Fachfremde Wahlmodule mit einem Sechstel.

§ 13 Fachprüfungsausschuss

- (1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.
- (2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrer Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Er/Sie ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Fachprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, zu informieren.“

11. In **Anlage B** werden im **Abschnitt B. II.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Geowissenschaften** wie folgt **geändert**:

Folgender § 13 wird angefügt:

„§ 13 Fachprüfungsausschuss

- (1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.
- (2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrer Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Er/Sie ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Fachprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, zu informieren.“

12. In **Anlage B** werden im **Abschnitt B. III.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Geographie (Hauptfach)** wie folgt **geändert**:

- a) In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“

- b) § 2 wird wie folgt neugefasst:

„§ 2 Fachprüfungsausschuss

- (1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

(2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrer Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Er/Sie ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Fachprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, zu informieren.“

13. In **Anlage B** werden im **Abschnitt B. III.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Umweltnaturwissenschaften (Hauptfach)** wie folgt **geändert**:

a) In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“

b) § 2 wird wie folgt neugefasst:

„§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

(2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrer Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Er/Sie ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Fachprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, zu informieren.“

14. In **Anlage B** werden im **Abschnitt B. III.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach)** wie folgt **geändert**:

a) In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“

b) § 2 wird wie folgt neugefasst:

„§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

(2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrer Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Er/Sie ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Fachprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, zu informieren.“

15. In **Anlage B** werden im **Abschnitt B. IV.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Holz und Bioenergie (Nebenfach)** wie folgt **geändert**:

§ 2 wird wie folgt neugefasst:

„§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

(2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrer Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Er/Sie ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Fachprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, zu informieren.“

16. In **Anlage B** werden im **Abschnitt B. IV.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach)** wie folgt **geändert**:

§ 2 wird wie folgt neugefasst:

„§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

(2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrer Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Er/Sie ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Fachprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, zu informieren.“

17. In **Anlage B** werden im **Abschnitt B. IV.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach)** wie folgt **geändert**:

§ 2 wird wie folgt neugefasst:

„§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

(2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrer Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Er/Sie ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Fachprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, zu informieren.“

18. In **Anlage B** werden im **Abschnitt B. IV.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach)** wie folgt **geändert**:

§ 2 wird wie folgt neugefasst:

„§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

(2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrer Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Er/Sie ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Fachprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, zu informieren.“

19. In **Anlage B** werden im **Abschnitt B. IV.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Umwelthydrologie (Nebenfach)** wie folgt **geändert**:

§ 2 wird wie folgt neugefasst:

„§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.

(2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrer Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der/Die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Er/Sie ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Fachprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, zu informieren.“

20. In **Anlage C** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science Biologie die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Geographie eingefügt**:

„Geographie

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Geographie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Geographie (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 10 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul	Art	ECTS-Punkte	davon ECTS-Punkte im Bereich BOK	Semester
Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen	S + Ex	5	3	1
Geomatik I	V + Ü	5	2	2
Geomatik II	V + Ü	5	2	3
Statistik	V + Ü	5	3	3

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; BOK = Berufsfeldorientierte Kompetenzen; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion/Geländeübung; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung

(2) Zusätzlich sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In den am Zentrum für Schlüsselqualifikationen zu absolvierende Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 9, 10 und 20 treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Freiburg, den 7. Juni 2013

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Schanz', with a horizontal line extending to the right.

i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizerektor